

Satzung des Fördervereins des Weißeritzgymnasiums e. V.

- in der Neufassung vom 24. Oktober 2017 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein des Weißeritzgymnasiums e. V. mit Sitz in Freital. Er ist Rechtsnachfolger des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Freital e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff. AO. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks, der in Absatz 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts, verwendet. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Weißeritzgymnasiums und die Förderung der Erziehung und Bildung .
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die materielle und personelle Förderung von Projekten, die den Bildungsauftrag unterstützen, das Lernumfeld optimieren oder das Bild der Schule positiv prägen,
 - b) die Anerkennung von besonderen schulischen und außerschulischen Leistungen,
 - c) die Bereicherung des kulturellen Lebens der Schule sowie ihrer derzeitigen und früheren Angehörigen durch eigene Veranstaltungen,
 - d) die Unterstützung der schrittweisen Profilierung der Schule, der Gestaltung der Schulgebäude und der dazugehörigen Gelände,
 - e) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - f) den Mitteleinsatz nach der Zweckbestimmung des Spenders in Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung des Vereins nach Abs. 1, 2.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage gemäß § 62 der Abgabenordnung zugeführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf einer Begründung und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt. Dieser kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an die zur Kündigung gültige Geschäftsadresse des Fördervereins erfolgen.
 - b) Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung der Vereinssatzung beschlossen werden und muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
 - c) Streichung auf Beschluss des Vorstandes. Wenn der Mitgliedsbeitrag sechs Monate lang nicht gezahlt wurde und innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung die Zahlung nicht erfolgt ist, wird das Mitglied gestrichen.
 - d) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Personen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig. Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Finanzordnung

Der Vorstand soll sich eine Finanzordnung geben. Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, soweit entsprechende Regelungen nicht bereits in dieser Satzung getroffen werden. Sofern einzelne Bestimmungen der Finanzordnung dieser Satzung widersprechen, so gilt die jeweilige Bestimmung der Satzung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Finanzordnung bleibt davon unberührt. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt:
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Annahme der Berichte
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister als zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und
 - mindestens einem Beisitzer sowie
 - den ständigen Mitgliedern kraft Amtes
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder im Förderverein sein müssen. Deren Funktionen im Vorstand werden in einer konstituierenden Sitzung festgelegt.
- (3) Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind jeweils die Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Schülersprecher, Elternsprecher und die Schulleitung.
- (4) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 des BGB vom Vorsitzenden und von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Einladungen werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zugestellt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren, dieses Protokoll ist vom Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Scheidende verpflichtet sich zu aktiver Mitarbeit nach einem Nachfolger.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Schulträger), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle des Weißeritzgymnasiums (Förderung der Berufs- und Volksbildung) zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Schule im Sinne dieser Satzung ist das Weißeritzgymnasium in Freital, Krönertstraße 25, 01705 Freital einschließlich aller Außenstellen, unabhängig von Trägerschaft und Namensgebung.
- (2) Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.
- (3) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2017 beschlossen. Sie wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam und ersetzt dann alle vorhergehenden Satzungen.